Zeitschrift: Archäologie der Schweiz : Mitteilungsblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte = Archéologie suisse : bulletin

de la Société suisse de préhistoire et

d'archéologie = Archeologia svizzera : bollettino della Società svizzera

di preist

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

Band: 16 (1993)

Heft: 2: Kanton Bern

Artikel: Der Galgen von Matten bei Interlaken

Autor: Ulrich-Bochsler, Susi / Gutscher, Daniel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Galgen von Matten bei Interlaken

Susi Ulrich-Bochsler und Daniel Gutscher

Auf einem markanten Felssporn am Nordende des Rugen traten wegen Bodenerosion im Wald seit einiger Zeit Mauerreste zum Vorschein¹. Um dem totalen Verlust durch Frosteinwirkung vorzubeugen, führte der Archäologische Dienst des Kantons Bern im Herbst 1991 eine kleine Rettungsgrabung durch; die freigelegten Mauern wurde 1992 an Ort und Stelle konserviert.

Die Vermutung, es handle sich dabei um den mittelalterlichen Galgen, bestätigte sich rasch. In west-östlicher Richtung lagen zwei quadratische Pfeilerfundamente von 1,4 m Seitenlänge. An sie schlossen bündig mit der Aussenflucht die Schenkel der Umfassungsmäuerchen von 50 cm Stärke an. Sie folgen dem unregelmässigen, gut 6 m weiten Rund der Felskuppe (Abb. 1). Über den Pfeilern ist der Galgenbalken zu denken.

Die Ausrichtung der Gehängten mit Blickrichtung nordwärts direkt auf den Kirchturm des gegenüberliegenden Unterseen und Seitenblick zur Burg Weissenau und dem Kloster Interlaken, ist wohl nicht zufällig, ebenso die Situierung des Galgens auf der weithin sichtbaren Kuppe. Ostwärts lag in Sichtweite das Siechenhaus.

Die Befunde des neuentdeckten² Hochgerichts entsprechen präzise den Angaben der alten Bild- und Kartenwerke, die deutlich zwischen Dreipfeileranlagen (Bern gleich mit zwei Anlagen) und Zweipfeileranlagen unterscheiden (Wimmis, Matten). Den ersten Beleg für diese Gerichtsstätte finden wir in der 1577/78 erschienenen Bernerkarte des Berner Stadtarztes Thomas Schoepf (Abb. 2).

Mitten unter dem Galgen fand sich in einer grubenartigen Vertiefung im felsigen Untergrund ein einziges, jedoch in zwei Teilen verscharrtes Skelett (Abb. 3). Alle Knochenreste stammen von der gleichen Person, einem 40- bis 45jährigen Mann³. Teile des Oberkörpers mit dem gestreckten rechten Arm befanden sich noch im richtigen anatomischen Verband und in Rükkenlage. Auf diesen Rumpfresten, jedoch etwa im Rechten Winkel quer dazu und in Bauchlage, lag das Becken mit dem leicht



Abb. 1 Steingerechter Plan der beiden Pfeilerfundamente, der Umfassungsmauer. Zwischen den Pfeilern das Skelett eines Gehängten. M. 1:100. Zeichnung D. Kissling/Ch. Rungger. Plan pierre-à-pierre des fondations des deux piliers et du mur d'enclos. Entre les deux piliers se trouve le squelette d'un pendu. Planimetria della base dei due pilastri e del muro di cinta. Fra i due pilastri lo scheletro di un impiccato.



Abb. 2 Ausschnitt aus der Karte des Thomas Schoepf, 1577/78, mit dem Galgen von Matten (Pfeil). Foto Burgerbibliothek Bern. Extrait de la carte de Thomas Schoepf, 1577/78, avec le gibet de Matten (flèche). Dettaglio della pianta di Thomas Schoepf, 1577/78, con il patibolo di Matten (freccia).

aus der Hüftbeinpfanne ausgedrehten und im Kniegelenk stark gebeugten rechten Bein. Aus der Lage der Knochen ist zu folgern, dass man zuerst die Leichenreste des Oberkörpers mit Arm in die Grube brachte und dann die Hüftbeine mit anhängendem Bein darüber warf. Diese unsorgfältige Bestattungsweise entspricht den vielen historischen Beschreibungen, die vom »Verscharren« oder »Verlochen« der Hingerichteten berichten. Auch die Bauchlage ist eine häufige Beobachtung an Skeletten Hingerichteter4. Sie wird auf die Angst vor Wiedergängertum zurückgeführt, vor dem man sich auf diese Weise schützen wollte.

Beim Hingerichteten handelte es sich um einen relativ robust gebauten, nur knapp 166 cm grossen Mann. An den Skelettresten sind neben einigen alters- und belastungsbedingten Veränderungen keine pathologischen Besonderheiten - etwa Folterspuren oder Spuren vom Rädern oder vom Vierteilen ausgebildet. Wegen der Unvollständigkeit des Skelettes kann auch die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Selbstmörder handeln könnte. Selbstmörder wie auch andere, eines unnatürlichen Todes 103 gestorbene Personen wurden im Kanton Bern wie andernorts oft am Galgenplatz verscharrt⁵.

Nach dem Gesamtbefund nehmen wir an. dass es sich bei den Skeletteilen von Matten um die Überreste eines Gehängten handelt, den man nach dem Tod weisungsgemäss⁶ so lange am Galgen liess, bis er »vermodert« und von »Vögeln dezimiert« war. Die übriggebliebenen, vielleicht vom Galgen herabgefallenen Teile verscharrte man schliesslich unter dem Hochgericht, soweit sie nicht schon von Tieren verschleppt worden waren. Obwohl wir in den Ämterbüchern von Interlaken einen zuverlässigen Spiegel dessen haben, was 1528-1798 und nachher 1803-1831 in der Landvogtei bzw. im Oberamt Interlaken gefehlt wurde, fanden sich keine auf unseren Skelettfund zutreffenden Angaben⁷.

In Matten war der Boden direkt unter dem Galgen denkbar ungeeignet zum »Verscharren« von Leichen, weil es felsiger Grund ist. Dieser Umstand dürfte weitgehend erklären, weshalb im unmittelbaren Bereich des Galgens nur ein einziges Skelett gefunden wurde.

Zweifellos wurde die Hochgerichtsstätte von Matten während der ganzen Dauer der Landvogteizeit von Interlaken (1528-1798), wahrscheinlich aber schon im Mittelalter, für die Ahndung todeswürdiger Verfehlungen benutzt. Der jüngste schriftliche Hinweis bezieht sich auf das 19. Jahrhundert: Am 29. September 1812 wurde ein wegen Mordes verurteilter Mann hingerichtet, wobei das vom Amtsgericht Interlaken angeordnete Rädern vom Kleinen Rat auf vorheriges Erwürgen gemildert wurde⁸.

Den vorderhand einzigen Anhaltspunkt zur Datierung des Skelettes von Matten geben die drei Gewandhäftli, die bei den Knochen lagen. Da solche Gewandhaken aber ab dem 14. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert hinein benutzt wurden, erlauben sie keine genaue Zuordnung.

- ¹ LK 1228, Koordinaten 631 875/169 825, Höhe 585 m ü.M.
- Bereits früher wurden im Kanton Bern Skelettreste eines Hingerichteten gefunden. Siehe dazu: S. Ulrich-Bochsler, Der Spiezer Fund. Anthropologische Betrachtungen zum Grab eines vermutlich Hingerichteten. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1984, 180-188.
- kunde 1984, 180-188.

 Eine ausführliche Arbeit mit detaillierter Beschreibung der Skelettreste und deren Erhaltung wird demnächst an anderer Stelle erfolgen.

In Bauchlage unter dem Galgen gefundene Skelette sind z.B. für Emmen LU belegt. Siehe dazu J. Manser (u.a.), Richtstätte und Wa-





Abb. 3 Bestattung eines Gehängten. Foto A. Ueltschi. Sépulture d'un pendu. Inumazione di un impiccato.

Abb. 4
Mattener Galgen, Mitte
17. Jahrhundert. Die Federzeichnung hält eine Hinrichtung
auf ihrem Höhepunkt fest: Henker
und Gerichteter haben die
Doppelleiter bestiegen, zahlreiche Schaulustige verfolgen das
Geschehen.
Gibet de Matten, milieu du 17ème
siècle.
Il patibolo di Matten, metà del
XVII secolo.

senplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert): Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern. Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 18 u. 19 (Basel 1992).

Dazu ein Beleg für Matten/Interlaken aus bernischen Quellen: Am 4. Mai 1697 setzte der Kleine Rat fest, der Körper der Gattin des Michel Fuchs in Lauterbrunnen, die sich selbst stranguliert hat, solle »anderen zum exempel und schrecken an verschmächten orten« verscharrt werden.

P. Sommer, Scharfrichter von Bern (Bern 1969). H.-F. v. Tscharner, Die Todesstrafe im alten Staate Bern. Diss. Bern 1936.

Die entsprechenden Nachforschungen im Staatsarchiv Bern verdanken wir Hermann Specker.

Zitiert in H.A. Michel, Beiträge zur Todesstrafe im Kanton Bern im 19. Jahrhundert. Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1969, 127-150. Ergänzungen durch Hermann Specker.

Le gibet de Matten près d'Interlaken

Retrouvés en 1991, les vestiges de la potence de Matten, constituée de deux piliers, correspondent à ce que l'on voit sur la plus ancienne représentation figurée (1577/78) et pourraient dater de la fin du Moyen Age.

C.M.C.

Il patibolo di Matten presso Interlaken

Nel 1991 sono state scoperte le strutture, formate da due pilastri, dell'alta corte di Matten. Queste corrispondono alle costruzioni rappresentate nelle illustrazioni più remote (1577/78) e dovrebbero risalire al tardo Medioevo.

A.M.

